

Wofür gibt es Mobilitätshilfen?

Mobilitätshilfen gibt es für die **Teilnahme am Gemeinschaftsleben**. Sie sollen helfen, die Begegnung und den Umgang mit anderen Menschen zu erleichtern. Mobilitätshilfen können genutzt werden, um Veranstaltungen oder Einrichtungen zu besuchen, die der Geselligkeit, Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

Die Mobilitätshilfe darf ausschließlich für Fahrtkosten verwendet werden, die durch die Inanspruchnahme von Beförderungsunternehmen (z. B. Taxi) und Behindertenfahrdiensten entstehen.

Wofür gibt es Mobilitätshilfen nicht?

Mobilitätshilfen gibt es nicht für Fahrten, für die andere rechtliche Regelungen gelten:

- Fahrten zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Maßnahmen
- Fahrten zur Ausbildungsstätte und zum Arbeitsplatz
- Fahrten zu teilstationären Einrichtungen wie z. B. zur Tagespflege
- Familienheimfahrten bei stationärer Unterbringung

Leistungen für diese Fahrten können gesondert beantragt werden.

Was ist Mobilitätshilfe?

Mobilitätshilfe für schwerbehinderte Menschen gehört zur Sozialhilfe. Als Eingliederungshilfe kann sie zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt werden.

Ziel dieser Hilfe ist, schwerbehinderten Menschen, die in Folge ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen können, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern.

Hierfür gewährt der Bezirk Oberbayern eine monatliche Geldpauschale. Damit kann der Empfänger der Mobilitätshilfe eigenverantwortlich Beförderungsunternehmen (z. B. Taxi) und Behindertenfahrdienste in Anspruch nehmen. Der Anbieter kann frei gewählt werden.

Fotos: Ilan Amith - fotolia, Peter Bechmann, Brigitte Fance - Bezirk Oberbayern.
Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

Kontakt

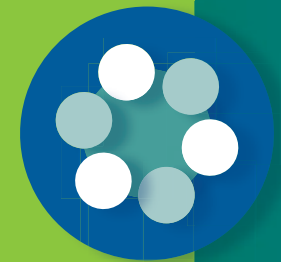
Bezirk Oberbayern
Servicestelle, Zimmer 0203
Prinzregentenstraße 14
80538 München

Telefon: 089 / 2198 - 21010
Fax: 089 / 2198 - 05 21010
E-Mail: servicestelle@bezirk-oberbayern.de

Sprechzeiten:
Mo - Fr 9 bis 12 Uhr
Di - Do 13.30 bis 15 Uhr
und nach Vereinbarung

www.bezirk-oberbayern.de

MOBILITÄTSHILFE



Wer kann Mobilitätshilfen bekommen?

Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) im Schwerbehindertenausweis **nach vollendetem 14. Lebensjahr** und jüngere behinderte Menschen, die laut ärztlichem Attest auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug angewiesen sind und deren Eltern kein wegen der Behinderung steuerfreies oder durch sonstige öffentliche Leistungen gefördertes Fahrzeug besitzen.

geistig behinderte Menschen nach Vollendung des 14. Lebensjahres mit den 3 Merkzeichen G (gehbehindert), H (hilflos) und B (Begleitung) im Schwerbehindertenausweis, bei denen laut Bescheid des Versorgungsamtes ein Grad der Behinderung von 100 **und** eine geistige Behinderung vorliegt. Die geistige Behinderung kann auch auf andere Weise nachgewiesen werden.

blinde und sehbehinderte Menschen nach Vollendung des 14. Lebensjahres mit den 3 Merkzeichen Bl (blind), B (Begleitung) und H (hilflos).

Menschen, die in Folge ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht benutzen können und hierdurch in ihrer Teilhabemöglichkeit am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt sind.

Voraussetzung ist immer der **Wohnsitz in Oberbayern**. Bei Heimbewohnern entscheidet der letzte Wohnsitz vor der Heimaufnahme.



Welche Leistungen gibt es?

Für alle Anspruchsberechtigten gibt es einen einheitlichen **Sockelbetrag** in Höhe von monatlich 80 Euro.

Bei nachgewiesenem **Mehrbedarf** wird eine Erhöhung gewährt:

- für vollstationär Betreute bis zu 150 Euro monatlich
- für sonstige Leistungsberechtigte bis zu 225 Euro monatlich

Ein darüber hinausgehender Bedarf kann im Rahmen einer **Härtefallregelung** anerkannt werden:

- wenn für einzelne Berechtigte bei der Teilnahme am Fahrdienst weit überdurchschnittliche Kosten entstehen
- wenn einzelne Berechtigte regelmäßig weit überdurchschnittliche Anfahrtswege zurücklegen müssen

Ausnahmen:

Als Obergrenze gilt der Sockelbetrag von monatlich 80 Euro für:

- Empfänger von Blindengeld
- Anspruchsberechtigte mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung, wenn sie selbst, der Ehegatte oder bei Minderjährigen die Eltern einen auf Grund der Behinderung steuerfreien oder durch sonstige Leistungen bezuschussten PKW besitzen, der dem Behinderten zur Mobilität zur Verfügung steht.

Was ist noch zu beachten?

Für Einkommen und Vermögen gelten Freigrenzen.

Für das **Vermögen** gilt derzeit eine Freigrenze von **mindestens 2.600 Euro** zuzüglich 614 Euro für den Ehepartner und 256 Euro für jede weitere unterhaltsberechtigten Person.

Die Freigrenze für das **Einkommen** (Nettoeinkommensgrenze) beträgt **mindestens 718 Euro** zuzüglich Unterkunftskosten und Familienzuschläge (jeweils 252 Euro für den Ehegatten und jede weitere unterhaltsberechtigten Person).

Einkommen und Vermögen über den genannten Grenzen ist nach den Umständen des Einzelfalls ganz oder teilweise einzusetzen.

Mobilitätshilfe wird nur dann gewährt, wenn ein **Bedarf** besteht. Der Bezirk Oberbayern hat die Möglichkeit, jederzeit die korrekte Verwendung der Geldpauschale zu prüfen. Aus diesem Grund müssen die **Belege** für alle durchgeführten Fahrten ein Jahr lang gesammelt und bei Anforderung dem Bezirk Oberbayern vorgelegt werden.

